

Datenschutz *Umgang mit personenbezogenen Daten*

Reader für
TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg



März 2024

Inhalt

Vorwort:	2
1 Anwendungsbereich	3
2 Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein	4
2.1 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten innerhalb des Vereins	4
2.1.1 Allgemeines	4
2.1.2 Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten.....	5
2.1.3 Rechte der betroffenen Personen.....	7
2.2 Sicherung von Daten.....	8
2.2.1 Weitergabe von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen	9
(z.B. Landratsamt).....	9
2.2.2 Weitergabe von personenbezogenen Daten an nicht öffentliche Stellen.....	9
2.3 Löschung von Daten	10
2.4 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und Datenschutz-Folgenabschätzung	10
2.4.1 Verarbeitungsverzeichnis	10
2.4.2 Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)	11
3 Anhang	Fehler! Textmarke nicht definiert.

VORWORT:

Dieser Reader soll eine erste Übersicht über datenschutzrelevante Aspekte liefern. Er ist jedoch nicht dazu gedacht, die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten auf die Verantwortlichen zu übertragen.

Die Hauptaufgaben des Datenschutzbeauftragten sind nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wie folgt:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen (des Vorsitzenden) hinsichtlich der Pflichten nach DSGVO
- Hinweis bei Verletzung der DSGVO
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung (siehe unter 2.4.2)

Im Vereinsalltag tauchen immer wieder Situationen und Gegebenheiten auf, in denen es einer schnellen Handlung und Entscheidung hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten bedarf. Daneben erfordern auch routinemäßige und wiederkehrende Tätigkeiten eine Auseinandersetzung mit dem Datenschutz (Ist es z. B. erlaubt, einem Trainer die Telefonnummer eines anderen Trainers auszuhändigen, damit dieser sich mit ihm im Krankheitsfall abstimmen kann?. Ist es möglich, eine WhatsApp-Gruppe als Kommunikationsmittel vorzugeben? Dürfen über soziale Medien Bilder von Veranstaltungen geteilt werden?) Andere Gegebenheiten (z.B. Löschfristen von personenbezogenen Daten) sind durch Gesetze und Verordnungen eindeutig vorgegeben und lassen keinen Handlungsspielraum und bedürfen damit auch keiner Bewertung des Datenschutzbeauftragten.

Für derartige Situationen ist der Reader als Hilfestellung und Orientierung gedacht. Er erhebt somit keinesfalls den Anspruch einer vollständigen Abdeckung des Datenschutzes im Vereinsleben. Im Zweifelsfall empfiehlt sich das Studium der aktuellen Gesetzgebung oder eine direkte Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten.

Folgende Rechtsquellen regeln den Datenschutz:

- EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)
- Bereichsspezifische Regelungen (Verordnungen, etc. seitens der Landesregierung)
- Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse

Unabhängig davon kann der Datenschutzbeauftragte im Einzelfall natürlich jederzeit hinsichtlich einer Einschätzung und / oder Empfehlung konsultiert werden.

1 ANWENDUNGSBEREICH

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob bzw. wann gegebene Regelungen zum Datenschutz greifen.

Dies ist dann der Fall, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Dabei gilt generell:

Es dürfen nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden (**analog wie digital**), die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, oder für die eine Einwilligung vorliegt.

(Art. 85 (1) BayEUG, Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG)

Betroffen sind in diesem Kontext alle personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten.

Dies sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person, die eindeutig zugeordnet sind bzw. deren Zuordnung mittelbar erfolgen kann.

Beispiele:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Familienstand, Beiträge
Zugehörigkeit zu einer Abteilung / Mannschaft
Fotos, Filme
etc.

Hinweis: Zu beachten ist im Bereich des Datenschutzes generell das Prinzip des mildesten Mittels. Es beruht auf der Idee, dass nur so viele Daten erfasst werden, wie auch tatsächlich erforderlich sind (Hintergrund: Das Grundrecht der informellen Selbstbestimmung wird durch das überflüssige Sammeln von Daten verletzt.). Der juristische Begriff der Erforderlichkeit ist, unabhängig einer Einwilligung der Betroffenen, entsprechend eng zu fassen.

Fallbeispiele:

Neue Vereinsmitglieder werden nach ihrem Beruf gefragt.

→ *Diese Angabe ist zur Aufgabenerfüllung des Vereins nicht zwingend erforderlich, die Datenerhebung daher unzulässig.*

Die Trainer sollen Ihre private Telefonnummer beim Vorstand angeben.

→ *Die Angabe ist zur Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich (Rücksprache bei kurzfristiger Änderung von Trainingszeiten, Platzbelegungen, etc.), die Datenerhebung daher zulässig.*



Auch wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt, muss eine Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung verhältnismäßig sein.

Fallbeispiele:

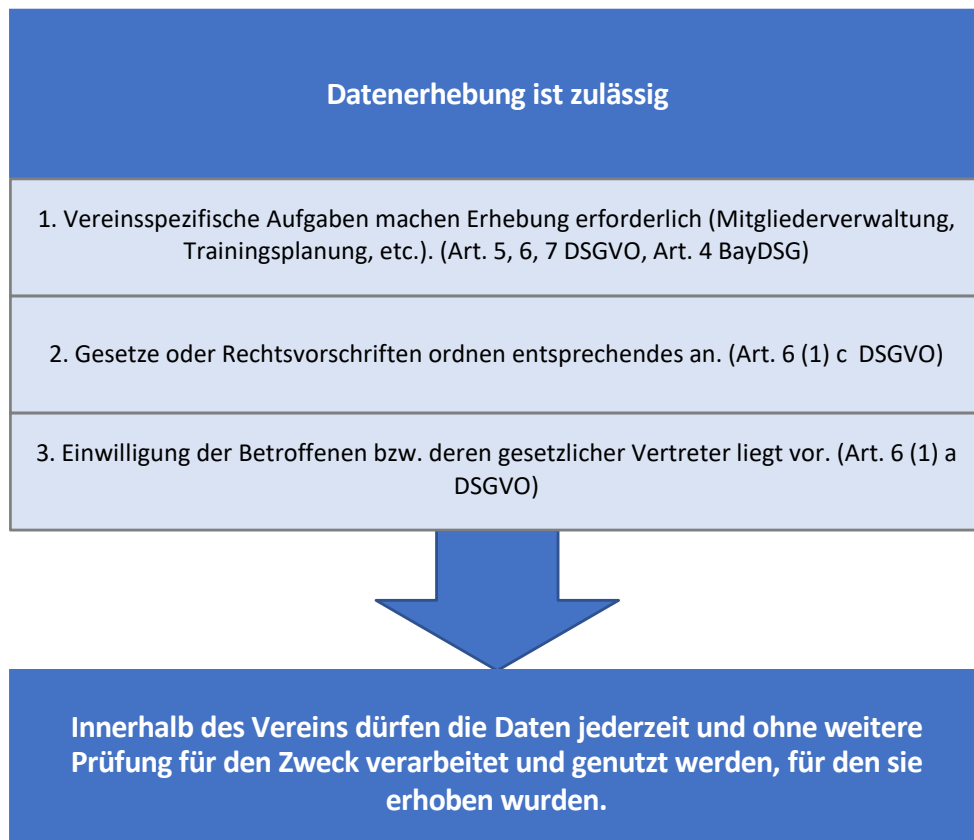
- *Auf einer Fahrt zu einem Auswärtsspiel machen einzelne Mitglieder Fotos zu privaten Zwecken.
→ kein Fall des Datenschutzgesetzes (je nach Situation und Art bzw. Verwendung der Fotos jedoch evtl. ein Fall bezogen auf die Aufsichtspflicht)*
- *Ein Trainer berichtet dem Vorsitzenden über gesundheitliche Probleme.
→ kein Fall des Datenschutzgesetzes, da die Vereinsführung nicht von sich aus tätig wurde*
- *Im Rahmen der Aufstiegsfeier fotografiert ein Mitglied des Vorstands die Ansprache des Trainers für einen Bericht in der Tageszeitung.
→ ein Fall des Datenschutzgesetzes*

Hinweis: Werden Daten, die nicht aktiv erhoben wurden, seitens des Vereins gespeichert bzw. festgehalten und bzw. oder im Folgenden genutzt, ist das Datenschutzgesetz wieder einschlägig.

2 UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN IM VEREIN

2.1 ERHEBUNG, VERARBEITUNG UND NUTZUNG VON DATEN INNERHALB DES VEREINS

2.1.1 Allgemeines



Ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, gelten dabei nach Art. 5 DSGVO folgende Grundsätze:

- **Zweckgebundenheit**
(siehe Schaubild oben)
- **Datenminimierung**
(nur die Daten dürfen erhoben werden, die unbedingt notwendig sind)
- **Richtigkeit**
- **Speicherbegrenzung**
(Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es der Verarbeitungszweck erfordert; siehe auch Löschfristen)
- **Integrität und Vertraulichkeit**
(Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff, Sicherung durch technische und organisatorische Maßnahmen)
- **Rechenschaftspflicht**
(Die Vereinsführung muss dafür Sorge tragen und nachweisen können, dass die Vorgaben eingehalten werden)

Fallbeispiele:

- *Einsicht in alle Mitgliederdaten hat nur der Vorstand oder speziell berufene und geschulte Kräfte zum Zwecke der Verwaltung.*
- *Ein Trainer hat nur Einsicht in die Mannschaftslisten, die er trainiert. Zudem wird er für seine Tätigkeit auch nicht alle Daten der Mitglieder benötigen..*

2.1.2 Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten

Handelt es sich um besonders sensible Daten, wie etwa **rassische und ethnische Herkunft**, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheitsinformationen und sexuelle Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, biometrische Daten, ist eine Verarbeitung dieser Daten untersagt. (Art. 9 (1) DSGVO).



Die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person nach Art. 9 (2) a DSGVO, oder ein Erlaubnisatbestand nach Art. 9 (2) DSGVO bzw. Art. 8 BayDSG vorliegt (siehe unten).

Art. 9 (2) DSGVO - Erlaubnis der Verarbeitung von sensiblen Daten in folgenden Fällen (unabhängig einer etwaigen Einwilligung)

- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
- c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
- d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
- e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
- f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
- g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,
- h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
- i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
- j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

Art. 8 BayDSG - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (zu Art. 9 DSGVO)

(1) ¹Die Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozial-schutzes folgen,
2. zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen auf dem Gebiet des Dienst- und Ar-beitsrechts,
3. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von beschäftigten Personen, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesund-heits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozial-bereich oder auf Grund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs, wenn diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,
4. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschut-zes, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Ge-währleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Hinweis: Liegt für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Einwilligung vor, gelten hierfür fol-gende Bedingungen: (Art. 7 DSGVO)

- **Nachweispflicht des Verantwortlichen (schriftliche Erklärung mit aktiver Zustimmung)**
- **Recht auf jederzeitiges Widerrufen der Einwilligung**
- **Elterliche Einwilligung bei Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

2.1.3 Rechte der betroffenen Personen

Werden seitens des Vereins personenbezogene Daten von direkt Angehörigen (Vorstand, Mit-glieder, etc.) erhoben, müssen nach DSGVO (Art. 12 – 20) und BayDSG (Art. 9, 10) bestimmte Rechte der Personen bzw. daraus abgeleitete Pflichten und Vorgaben beachtet und eingehal-ten werden.

Besonders relevante Vorgaben finden sich im unten aufgeführten Überblick.

- **Auskunftsrecht der Betroffenen über die erhobenen personenbezogenen Daten (Art. 12 DSGVO)**
 - Verein trifft vorbereitende Maßnahmen, um im Anfragefall die Informationen, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in klarer und einfacher Sprache sowie leicht zugänglicher Form zur Verfügung stellen zu können.
 - Auf Antrag müssen die erhobenen Daten der betroffenen Person innerhalb ei-nes Monats unentgeltlich bereitgestellt und übermittelt werden.
 - Recht auf Berichtigung falscher Daten.
 - Recht auf Löschung, sofern der Grund für die Verarbeitung der Daten weg-gefallen ist bzw. die Löschrufen zum Tragen kommen.

- **Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten (Art. 13 DSGVO)**
 - Aushändigung eines Informationsblattes an die Mitglieder, in dem alle relevanten Aspekte der Datenerhebung aufgeführt sind.
 - Mitteilungspflicht besteht auch, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Eltern, etc.).

2.2 SICHERUNG VON DATEN

Hinweis: Das Bayerische Datenschutzgesetz gilt unabhängig vom Speichermedium sowohl für Daten, die digital in Dateien, als auch für Daten, die analog in Akten verarbeitet werden.

Es sollte sichergestellt sein, dass alle Daten vor fremden Zugriffen bestmöglich geschützt sind. Unter anderem sollten dabei folgende Aspekte beachtet werden:

- Zugriffskontrolle
- Passwortschutz
- Verschlüsselung von Daten
- Backup
- Firewall

Auch sollte beachtet werden, wo die Dateien gespeichert werden (privater PC oder Infrastruktur des Vereins).

2.2.1 Weitergabe von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen

(z.B. Landratsamt)

Eine Übermittlung von Daten ist zulässig, wenn...	
<p>... die andere Stelle sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (Vorlage einer rechtlichen Grundlage)</p> <p>UND</p> <p>die Daten für Zwecke erhoben wurden, die zulässig sind (siehe Abschnitt 2.1). (Art. 5 BayDSG)</p>	<p>... eine (schriftliche) Einwilligung des Betroffenen vorliegt.</p>



Die Verantwortung für die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle (außer die Übermittlung wurde direkt ersucht bzw. angeordnet).

2.2.2 Weitergabe von personenbezogenen Daten an nicht öffentliche Stellen

Eine Übermittlung von Daten ist zulässig, wenn...	
<p>... die Stelle (z.B. BLSV) ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegen kann</p> <p>UND</p> <p>der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse zum Ausschluss der Übermittlung hat</p> <p>UND</p> <p>er darüber informiert wird. (Art. 5 BayDSG)</p>	<p>... eine (schriftliche) Einwilligung des Betroffenen vorliegt.</p>



Die Punkte 1 und 2 in obiger Darstellung sind grundsätzlich restriktiv zu interpretieren (Zweck des mildesten Mittels). Evtl. ergeben sich auch Situationen, in denen nur ein Teil der angefragten Daten übermittelt werden kann.

Im Einzelfall ist auch hier ggf. eine Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten angebracht.

2.3 LÖSCHUNG VON DATEN

Das Datenschutzgesetz schreibt generell vor, dass personenbezogene Daten dann zu löschen sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Unabhängig davon gelten für Vereine folgende Regelungen:

Der Verein hat anzugeben, wie lange er welche Daten aufbewahrt. Grundsätzlich müssen personenbezogene Daten gelöscht werden, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Daher ist je nach Zweck der Erhebung die Speicherdauer gesondert anzugeben.

Formulierungsbeispiele (nicht abschließend):

- Die für die Daten Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (bitte konkret nennen) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die für die Lohnabrechnung der im Verein beschäftigten Personen notwendigen Daten (bitte konkret nennen) werden nach 10 Jahren gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungsfrist).
- Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (bitte konkret nennen) werden nach 10 Jahren gelöscht.
- Die IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebseite gespeichert werden, werden nach 30 Tagen gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Hinweis: Die angegebenen Fristen beziehen sich entsprechend auf die Vernichtung analog festgehaltener Daten. Hier ist zudem zu beachten, dass die Vernichtung fachgerecht mittels eines Aktenvernichters zu erfolgen hat (idealerweise kleiner Partikelschnitt).

2.4 VERZEICHNIS VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN UND DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG

2.4.1 Verarbeitungsverzeichnis

Innerhalb des Vereins ist vom Vorsitzenden ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen. (Art. 30 DSGVO)

Das Verzeichnis enthält unter anderem folgende Angaben:

- Verarbeitungstätigkeit an sich
- Zweck der Verarbeitung
- Beschreibung der personenbezogenen Daten und deren Kategorien
- Angabe von etwaigen Empfängern
- Löschfristen
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung und ggf. Weitergabe
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Das Verzeichnis ist schriftlich zu führen; dies kann auch digital erfolgen.

Hinweis: Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Einsicht in das Verzeichnis nehmen.

Um die fortlaufende Ergänzung des Verzeichnisses zu ermöglichen, sollte bei einer erstmaligen Datenerhebung, -übermittlung, etc. der Vorsitzende unter Weitergabe aller relevanten Angaben informiert werden. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Änderung bereits im Verzeichnis aufgeführter Verarbeitungstätigkeiten. Ein Musterformular des Landesamtes für Datenschutz hierzu findet sich im Anhang des Readers.

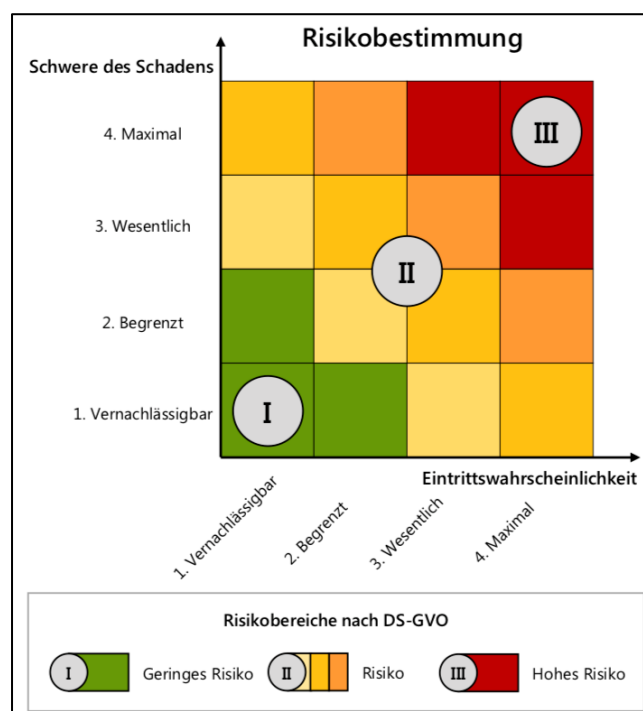
Hinweis: Das Landesamt gibt ferner vor, dass dem Datenschutzbeauftragten vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines Verfahrens, bei dem personenbezogene Daten verarbeitet oder übermittelt werden, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. (Art. 12 (1) BayDSG)

2.4.2 Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Wenn eine Form der Verarbeitung personenbezogener Daten ein **hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen mit sich bringt, ist zusätzlich zur Aufnahme im Verfahrensverzeichnis eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen. (Art. 35 DSGVO, Art. 14 BayDSG)

Das Risiko selbst soll dabei nach objektiven Kriterien ermittelt werden und Faktoren wie Eintrittswahrscheinlichkeit, Schwere des Schadens nach Art und Umfang berücksichtigen (Diskriminierung, Identitätsdiebstahl, Rufschädigung, Profilbildung, finanzieller Verlust, etc.).

Das Landesamt für Datenschutz gibt als Hilfestellung folgende Übersicht zur Bestimmung des konkreten Risikos.



**Wichtig: Bei der Risiko-Analyse steht der Betroffene im Mittelpunkt der Betrachtung.**

Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält:

- Eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen.
- Eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck.
- Eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.
- Die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die DSGVO eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.

Hinweis: Eine DSFA ist kein einmaliger Vorgang. Sollten sich z.B. neue Risiken oder sich wesentliche Änderungen bei der Bearbeitung des Verfahrens im Alltag ergeben bzw. neue Technologien eingeführt werden, ist die frühere DSFA zu prüfen und ggf. anzupassen. Gerade deshalb ist es ratsam, eine solche Folgenabschätzung stets in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Systembetreuer durchzuführen.